ZBB 2000, 187

BGB §§ 242, 607

Bankvertragliche Pflichten zum Schutz des Bankkunden vor sich selbst

LG Mainz, Urt. v. 21.12.1999 - 2 O 53/99 (rechtskräftig), WM 2000, 955

Leitsatz:

Eine Bank kann sich gegenüber einem Kunden in einer Nebenabrede zu einem Sparvertrag verpflichten, bestimmte Rechtsgeschäfte des Kunden nicht ohne Zustimmung eines Dritten vorzunehmen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht ist sie zum Schadensersatz verpflichtet, denn ein ersatzfähiger Schaden kann auch bei einer Selbstschädigung des Kunden anzunehmen sein, wenn die Pflicht vor einer Selbstschädigung schützen soll.